

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Feuerwehrlehrgänge, Ausstattung und Löschwasserversorgung in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler (CDU), eingegangen am 27.03.2026 - Drs. 19/10293, an die Staatskanzlei übersandt am 01.04.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 06.05.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen hängt nach Einschätzung von Brandschutzexperten in besonderem Maße von einer ausreichenden und zeitnahen Aus- und Fortbildung, einer modernen technischen Ausstattung sowie einer dauerhaft gesicherten Löschwasserversorgung ab. Insbesondere Atemschutzgeräteträgerinnen und -träger stellen demnach eine Schlüsselressource im Brandeinsatz dar und sind zugleich von regelmäßiger Ausbildung, gesundheitlicher Eignung und technischer Verfügbarkeit abhängig.¹

Aus der Praxis berichten Feuerwehren über Wartezeiten auf Lehrgangsplätze, begrenzte Ausbildungskapazitäten sowie Ausfälle von Einsatzkräften, u. a. im Bereich des Atemschutzes. Gleichzeitig unterstützt das Land Niedersachsen die Kommunen über verschiedene Förderprogramme bei Investitionen in Feuerwehrfahrzeuge, Ausrüstung und Infrastruktur, deren Umfang und Wirksamkeit vor dem Hintergrund steigender Anforderungen regelmäßig überprüft werden muss.²

Parallel dazu wird derzeit ein Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes beraten, der auf eine nachhaltigere Bewirtschaftung der Wasserressourcen abzielt. In diesem Zusammenhang thematisieren Experten, welche Auswirkungen neue wasserrechtliche Regelungen auf die kommunale Löschwasserversorgung haben können, insbesondere bei der Entnahme aus Grund- und Oberflächengewässern sowie bei zunehmenden Trockenperioden infolge des Klimawandels.

1. Wie viele Lehrgangsplätze für Feuerwehrangehörige wurden in Niedersachsen in den vergangenen drei Jahren angeboten, insbesondere

- a) für Atemschutzgeräteträgerinnen und -träger,**
- b) für Maschinistinnen und Maschinisten sowie**
- c) im Rahmen von Führungslehrgängen?**

Bitte nach Jahr und Lehrgangsart aufschlüsseln.

zu a) und b)

Zur Beantwortung der Frage wurde eine Abfrage bei den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Von den 49 abgefragten Landkreisen und kreisfreien Städten übermittelten für

¹ https://www.nlbk.niedersachsen.de/startseite/ausbildung/technische_ausbildung_fw/abc_einsatz/abc-einsatz-144255.html

² https://www.nlbk.niedersachsen.de/startseite/ausbildung/katastrophenschutzausbildung/auslastung_der_katastrophenschutz_lehrgaenge/

diese Frage insgesamt 33 die Lehrgangsplätze die sich der nachstehenden Übersicht entnehmen lassen, zwei meldeten Fehlanzeige und von 13 weiteren ist innerhalb der gesetzten Frist keine Rückmeldung eingegangen. In einem Fall wurde lediglich angegeben, dass Lehrgänge für Atemschutzgeräteträgerinnen und -träger bzw. Maschinistinnen und Maschinisten durchgeführt werden, ohne genaue Daten zu übermitteln.

Angebot an Lehrgangsplätzen für Feuerwehrangehörige in Niedersachsen (in den Jahren 2023 - 2025)		
Jahr	Kommunale Ausbildung	
	Atemschutzträger/-innen	Maschinisten/-innen
2023	2660	2029
2024	2734	2193
2025	2488	2140

zu c)

Lehrgänge/ Veranstaltungen	angebotene Lehrgangsplätze			besetzte Lehrgangsplätze		
	2023	2024	2025	2023	2024	2025
Hauptberufliche Ausbildung						
Laufbahnguppe 1, 2. Einstiegsamt	199	208	180	160	206	206
Laufbahnguppe 2, 1. Einstiegsamt Teil 1	53	52	54	42	43	43
Laufbahnguppe 2, 1. Einstiegsamt Teil 2	44	48	63	43	46	46
Ausbilder in der Feuerwehr für BF	199	222	177	178	205	205
B Einführungslehrgang für Aufstiegsbeamte APVOFeu	30	30	30	16	13	13
Führungsausbildung						
Gruppenführer Teil 1 Präsenz und Digital	1098	1647	1800	1063	1698	1841
Gruppenführer Teil 2	1152	1575	1800	1029	1399	1760
Zugführer Teil 1 Präsenz und Digital	550	636	878	482	678	876
Zugführer Teil 2	591	682	836	478	628	821
Verbandsführer	227	266	250	175	249	255
Einführung in die Stabsarbeit in der Feuerwehr	66	75	175	42	59	163
Leitung einer Feuerwehr Präsenz und Digital	374	478	90	262	419	82
Leitung einer Werkfeuerwehr	30	30	0	12	8	0
Ausbilder in der Feuerwehr	290	300	308	193	234	255

2. Wie hoch waren in den vergangenen drei Jahren gegebenenfalls die durchschnittlichen Wartezeiten auf einen Lehrgangplatz für die unter Frage 1 genannten Lehrgänge?

zu a) und b)

Von den 49 befragten Landkreisen und kreisfreien Städten übermittelten zu dieser Frage insgesamt 30 eine Vielzahl unterschiedlicher Wartezeiten, sechs meldeten Fehlanzeige und 13 übermittelten keine Rückmeldung innerhalb der gesetzten Frist. Insofern können diese Angaben nicht als vollumfänglich repräsentativ angesehen werden.

Die durchschnittliche Wartezeit, die sich aus den erfolgten Rückmeldungen ermitteln ließ, beträgt ca. zwölf Monate.

zu c)

Die Wartezeiten auf einen Lehrgangplatz werden durch das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) nicht erfasst. Lehrgangsbedarfe werden zu Beginn jeden Jahres von den Bedarfsträgern an das NLBK gemeldet. Die Zuteilung der Plätze auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt zum Ende eines Jahres für das darauffolgende Jahr. Auf die innerkommunale Verteilung hat das NLBK keinen Einfluss, sodass die Wartezeit für die Teilnehmenden nicht eindeutig ausgewertet werden kann.

3. Wie viele Lehrgänge mussten in den vergangenen drei Jahren gegebenenfalls abgesagt oder verschoben werden und aus welchen Gründen (z. B. fehlende Ausbilderinnen und Ausbilder, zu geringe Anmeldezahlen, organisatorische Gründe)?

Lehrgänge/ Veranstaltungen	Anzahl abgesagte / verschobene Veranstaltungen			Begründungen
	2023	2024	2025	
Hauptberufliche Ausbildung				
Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	0	0	0	
Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt Teil 1	0	0	0	
Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt Teil 2	0	0	0	
Ausbilder in der Feuerwehr für BF	0	0	0	
B Einführungslehrgang für Aufstiegsbeamte APVOFeu	0	0	0	
Führungsausbildung				
Gruppenführer Teil 1 Präsenz und Digital	0	0	0	
Gruppenführer Teil 2	0	0	0	
Zugführer Teil 1 Präsenz und Digital	0	0	0	
Zugführer Teil 2	1	0	0	Prüfung nach Celle verschoben, wegen Wasserrohrbruch in Loy
Verbandsführer	0	1	0	Aufgrund von Krankheitsausfällen abgebrochen. In 2025 nachgeholt
Einführung in die Stabsarbeit in der Feuerwehr	0	0	0	
Leitung einer Feuerwehr Präsenz und Digital	0	0	0	
Leitung einer Werkfeuerwehr	0	0	0	
Ausbilder in der Feuerwehr	0	0	0	

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls zur Ausfallquote von Atemschutzgeräteträgerinnen und -trägern in Niedersachsen vor, insbesondere im Hinblick auf

- a) gesundheitliche Gründe,
- b) fehlende zeitliche Verfügbarkeit sowie
- c) altersbedingte Abgänge?

zu a), b) und c)

Von den 49 befragten Landkreisen und kreisfreien Städten übermittelten zu dieser Frage insgesamt 13 eine Vielzahl von Gründen betreffend der Ausfallquote von Atemschutzgeräteträgerinnen und -trägern, 22 meldeten Fehlanzeige, 13 übermittelten keine Rückmeldung innerhalb der gesetzten Frist und einmal wurden keine Auffälligkeiten gemeldet.

Überwiegend wurden als Gründe eine nachlassende allgemeine körperliche Fitness und die fehlende zeitliche Verfügbarkeit in Zusammenhang mit dem Arbeitgeber genannt. Altersbedingte Abgänge wurden seltenerer als Grund für Ausfälle genannt.

Da auf kommunaler Ebene hierzu keine statistischen Daten erhoben werden, sind die vorstehenden Angaben mit gewissen Unsicherheiten verbunden.

5. In welchem Umfang sieht die Landesregierung aktuell die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen durch Engpässe bei Ausbildung, Personal oder Ausstattung eingeschränkt, insbesondere bei länger andauernden oder parallelen Einsatzlagen?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die niedersächsischen Kommunen ihren gesetzlichen Pflichtaufgaben zur Sicherstellung von Brandschutz und Hilfeleistung (vgl. § 1 Abs. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz [NBrandSchG]) nicht nachkommen.

6. Welche Förderprogramme des Landes Niedersachsen stehen Kommunen derzeit gegebenenfalls zur Verfügung, um Investitionen in

- a) Feuerwehrfahrzeuge,
- b) persönliche Schutzausrüstung einschließlich Atemschutztechnik sowie
- c) feuerwehrtechnische Infrastruktur

zu finanzieren? Bitte Fördervolumen und Bewilligungen der letzten vier Jahre darstellen.

Förderprogramme für Feuerwehrfahrzeuge, persönliche Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutztechnik oder feuerwehrtechnische Infrastruktur im klassischen Sinne, sind in Niedersachsen aktuell nicht vorgesehen. Das Land unterstützt die Träger des Brandschutzes aber auf andere Weise in erheblichem Umfang. Das Land beschafft Einsatzfahrzeuge und Einsatzmittel, die den Trägern der Aufgaben im Brandschutz überlassen werden, es stellt Landeseinheiten auf, bei denen die Kosten für Ausbildung und Ausrüstung durch das Land getragen werden.

So hat das Land 26 Löschgruppenfahrzeuge für den Einsatz im Katastrophenschutz im Wert von 11,15 Millionen Euro den Kommunen übergeben. Die 25 bei den niedersächsischen Kommunen stationierten Fahrzeuge der vom Land Niedersachsen aufgestellten GFFF-V-Einheiten (Ground Forest Firefighting using Vehicles) sowie die einhergehende Ausstattung kosten 8,49 Millionen Euro. Für konsumtive Kosten der GFFF-V-Einheiten sind 420.000 Euro veranschlagt. Ebenfalls an die niedersächsischen Kommunen übergeben wurden vier Abrollbehälter zur Vegetationsbrandbekämpfung und vier Abrollbehälter mit Hochleistungspumpensystemen sowie die zugehörigen acht Wechsellaufferfahrzeuge. In Summe haben diese einen Wert von 6,69 Millionen Euro. Zudem wurden Mobile Hochwasserschutzsysteme mit einer Gesamtlänge von 15,6 km und 45 Sandsackfüllmaschinen mit

Transportanhänger und Materialcontainer erworben und übergeben. Das Beschaffungsvolumen betrug 15 Millionen Euro und etwa 5 Millionen Euro davon wurden durch eine Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes bereitgestellt.

Darüber hinaus besteht für besonders finanzschwache Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise die Möglichkeit, für Projekte und Maßnahmen im Aufgabenbereich „Brandschutz“ eine Förderung aus dem Bedarfszuweisungsfonds zu beantragen. In dem genannten Förderschwerpunkt konnten im Antragsverfahren 2022 Mittel in Höhe von 16 Millionen Euro, 2023 21,6 Millionen Euro, 2024 22,8 Millionen Euro und 2025 18,6 Millionen Euro an die niedersächsischen Kommunen bewilligt werden.

7. Wie bewertet die Landesregierung die finanzielle Situation der Kommunen im Hinblick auf die Ausstattung und Ausbildung ihrer Feuerwehren, insbesondere in finanzschwachen Regionen?

Die angespannte finanzielle Situation stellt viele Kommunen in Niedersachsen in nahezu allen Aufgabenbereichen vor Herausforderungen. Auch die Finanzierung von Investitionen gestaltet sich insgesamt schwieriger. Dass Kommunen ihrer Pflicht zur Finanzierung von Ausstattung und Ausrüstung der Feuerwehren nicht hinreichend nachkommen können, ist der Landesregierung allerdings nicht bekannt.

8. Welche Anforderungen stellt das Land Niedersachsen derzeit an die Löschwasserversorgung der Kommunen, und in welchem Umfang werden diese landesweit erfüllt?

Den Städten und Gemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihren Gebieten. Sie stellen dazu gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG den örtlichen Gegebenheiten entsprechende leistungsfähige Feuerwehren auf, rüsten sie aus, unterhalten sie und setzen sie ein. Dazu zählt nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 NBrandSchG auch die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung. Der Landesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, dass die Löschwasserversorgung nicht sichergestellt ist.

In Niedersachsen gibt es keine konkreten, gesetzlichen, landesweiten Vorgaben zur Löschwasserversorgung außerhalb der Vorgaben des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 NBrandSchG und § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Bauordnung. In der Regel wird durch die Kommunen die benötigte Löschwasserversorgung (Grundschutz) gemäß dem DVGW Arbeitsblatt W405 als anerkannte Regel der Technik bemessen. Weiterhin können die Normen DIN 14230 (Unterirdische Löschwasserbehälter), DIN 14220 (Löschwasserbrunnen) und DIN 14210 (künstlich angelegte Löschwasserteiche) herangezogen werden. Des Weiteren stellt der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. mit der VB-INFO 8 „Löschwasserversorgung“ ein Merkblatt bereit, welches derzeit aktualisiert wird.

9. Erwartet die Landesregierung Auswirkungen aus der Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes auf die Löschwasserversorgung? Wenn ja, welche Wirkungen werden erwartet

- a) bei der Entnahme von Wasser aus Grund- und Oberflächengewässern,
- b) bei wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie
- c) in Trocken- und Dürreperioden?

Das Gesetz soll in erster Linie Instrumente bereitstellen, um die Wasserwirtschaft in die Lage zu versetzen, den Herausforderungen infolge des Klimawandels besser begegnen zu können. Weiter erfolgen verschiedene Änderungen, die der Beschleunigung von Zulassungsverfahren dienen, sowie Anpassungen an Änderungen im Bundesrecht. Auswirkungen auf die Löschwasserversorgung sind nicht zu erwarten.

10. Wurden bzw. werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Niedersächsischen Wassergesetz Stellungnahmen von Feuerwehren, Kommunen oder Feuerwehrverbänden eingeholt und, wenn ja, mit welchen wesentlichen Ergebnissen?

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurde u. a. eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) eingeholt. Zu Einzelheiten der Stellungnahme wird auf die Drucksache 19/9248 verwiesen.

Unter anderem wurde seitens der AG KSV eine Regelung zur Löschwasserversorgung gefordert. Dazu führt die Gesetzesbegründung aus: „(Diese Forderung) ist darauf gerichtet, die Erfüllung einer kommunalen Aufgabe, die sich von derjenigen zur öffentlichen Wasserversorgung klar unterscheidet, teilweise mittels einer anderen Aufgabe zu finanzieren. Die Löschwasservorhaltung ist, wie die AG KSV selbst konstatierte, ein Teil der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz. Eine solche Vermengung wäre rechtssystematisch nicht plausibel; denn die Personengruppe, die die öffentliche Wasserversorgung nach Maßgabe des jeweiligen Wasserverbrauchs finanziert, ist nicht identisch mit der Gruppe der Grundbesitzer, für die der Brandschutz zu gewährleisten ist (und die z. B. Grundsteuern zahlt). Eine solche Vermengung wäre, da die Löschwasserbereitstellung mit anderen Aspekten des Brandschutzes verknüpft ist - bis hin zur Bauleitplanung -, auch für den Brandschutz nicht sehr hilfreich. Nach der bisherigen Praxis kann die Infrastruktur, die für die öffentliche Wasserversorgung unterhalten wird, weitgehend auch für den Brandschutz genutzt werden. Dies ist für die Gemeinden oft kostenfrei. Dort, wo ein besonderer Aufwand für die Wasserbereitstellung zum Brandschutz entsteht, ist der transparent abzurechnende Kostenausgleich generell überschaubar.“

11. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um sicherzustellen, dass die Löschwasserversorgung auch künftig uneingeschränkt für den abwehrenden Brandschutz zur Verfügung steht?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen

12. Welche etwaigen zusätzlichen Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Ausbildungskapazitäten und die personelle Einsatzfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen nachhaltig zu stärken?

Die Auswertung der tatsächlichen Bedarfe und daraus resultierenden etwaigen zusätzlichen Maßnahmen werden aktuell umfangreich durch einen externen Gutachter ermittelt. Mit dem „Gutachten Feuerwehrausbildung“ in Niedersachsen werden Anforderungen detailliert betrachtet. Dazu zählen die pädagogischen und fachlichen Anforderungen an die Lehre und das Lehrpersonal, Anforderungen an den zentralen Ausbildungsbetrieb des Landes, aber auch die Feststellung von Anpassungsbedarfen für eine zielgerichtete, moderne, innovative, praxisnahe, realitätsnahe und ganzheitliche Feuerwehrausbildung.